



Kantonsrat

Anfrage Helen Schurtenberger und Mit. über Anfrage Sterbehilfe – Suizidhilfe wird immer mehr zu einem öffentlichen Thema. Ist der Kanton Luzern vorbereitet?

eröffnet am

Anfrage

Sterbehilfe ist ein Sammelbegriff, unter dem verschiedene Formen von «Hilfe zum Sterben» zusammengefasst werden. Darunter fallen die Sterbebegleitung und die damit verbundenen palliativmedizinischen Tätigkeiten sowie die Suizidhilfe, auch Freitodbegleitung genannt. Bei der **Sterbebegleitung** und den dazugehörigen **palliativmedizinischen Tätigkeiten** handelt es sich um medizinische, mitmenschliche und seelsorgerische Massnahmen, die das Sterben für die betroffene Person und Ihre Nahestehenden erleichtert, ohne dass dabei das Leben verkürzt wird.

Bei der **Freitodbegleitung** durch eine Suizidhilfeorganisation versteht man den ärztlich unterstützten, von gemeinnützig tätigen Vereinen wie *Dignitas* oder *Exit* begleiteten assistierten Suizid. Diese Suizidhilfe ist in der Schweiz legal, sofern sie nicht aus selbstsüchtigen Gründen erfolgt und weitere Bedingungen erfüllt sind, welche weiter unten in diesem Dokument aufgeführt werden.

Rechtliche Voraussetzungen

Das Recht, die Art und den Zeitpunkt des eigenen Sterbens zu bestimmen, kommt grundsätzlich allen Menschen in der Schweiz und in Europa zu, nachdem das Schweizerische Bundesgericht (2006) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (2011) dies bestätigt haben.

Freitodbegleitung bzw. Suizidhilfe darf gemäss Gesetz und Rechtsprechung nur gewährt werden, wenn die sterbewillige Person:

- weiss, was sie tut (Urteilsfähigkeit)
- nicht aus dem Affekt handelt und die möglichen Alternativen kennt (Wohlerwogenheit)
- einen dauerhaften Sterbewunsch hegt (Konstanz)
- von Dritten nicht beeinflusst wird (Autonomie)
- die Handlung, welche den Tod herbeiführt, eigenhändig ausführt (Tatherrschaft)

Die Würde des Menschen und seine Lebensqualität stehen an erster Stelle. Einsamen zweifelten Suiziden und Suizidversuchen muss vorgebeugt werden. Der Ausgangspunkt eines erfolgreichen Schutzes des Lebens und der Verbesserung sowie Sicherung von Lebensqualität ist ein liberaler Ansatz, der das Individuum respektiert. Das wichtigste Ziel ist es, mit einem leidenden Menschen nach Wegen zu suchen, welche seine Lebensqualität wieder herstellen und sichern, so dass er (weiter-) leben mag. Ein wichtiger Bestandteil zur Verbesserung der Lebensqualität ist auch die Freiheit, über das eigene Leben und sein Lebensende selber entscheiden zu können.

Wenn Menschen zu sehr leiden, kann dies dazu führen, dass der Sterbewunsch sehr gross wird. Daraus kann der Entscheid resultieren, eine Freitodbegleitung durch eine schweizerische Suizidhilfe-Organisation in Anspruch zu nehmen.

Unsere Fragen sind:

1. Gibt es verbindliche Zahlen, wie hoch der Anteil von Freitodbegleitungen durch Suizidhilfeorganisationen an der Gesamtzahl der Todesfälle im Kanton Luzern ist?
2. Unterstützt der Kanton Institutionen wie Sterbehospize, freischaffende oder organisierte Sterbebegleiter, Palliativzentren, die Kirchen oder Suizidhilfeorganisationen aktiv?
3. Wie stellt er sich zu den verschiedenen Angeboten im Rahmen von «Hilfe zum Sterben»?
4. Stellt der Kanton Luzern Richtlinien für die Zulassung von Suizidhilfe in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Spitäler) zur Verfügung?
5. Unterstützt der Kanton professionelle Suizidhilfeorganisationen ideell oder finanziell?
6. Stellt der Kanton Luzern allenfalls Räumlichkeiten zur Verfügung?
7. Was unternimmt der Kanton um dieses Thema zu entkriminalisieren?

Helen Schurtenberger